

Coronavirus (COVID-19)

Um die Ausbreitung der Coronavirus-Epidemie in der Schweiz einzudämmen, hat der Bundesrat neue Massnahmen beschlossen, die ab 22. Dezember gelten.

Der Kanton Wallis, der bereits Ende Oktober einschneidende Massnahmen ergriffen hat, befindet sich nun in einer günstigen Situation im interkantonalen Vergleich. Das bedeutet, dass der Kanton nun in der Lage ist, die Restaurants sowie die Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Sport, Kultur, Unterhaltung und Freizeit wie Museen und Ausstellungshallen, offen zu halten. Auch Geschäfte fallen unter diese Ausnahme. Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit gibt, die Massnahmen an die kantonspezifische Situation anpassen zu können. Der Staatsrat verfolgt aufmerksam die Entwicklung der epidemiologischen Lage sowie innerhalb der Spitäler und wird gegebenenfalls alle erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Der Staat Wallis nimmt ebenfalls mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Skigebiete geöffnet bleiben können.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die kantonalen Massnahmen, die über die Bundesbestimmungen hinausgehen weiterhin gelten. Es handelt sich dabei um:

- die Verpflichtung, in Restaurationsbetrieben und in Fitnessstudios die elektronische Rückverfolgungs-App «SocialPass» oder andernfalls eine vollständige Liste aller Kunden einzuführen
- die Schliessung um 22 Uhr von Restaurants, Take-Away-Services und Restaurants, die an Hoteleinrichtungen angeschlossen sind
- das Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken vor Ort auf Märkten
- das Verbot von Feuerwerkskörpern vom 23. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021

Damit sich die Bevölkerung noch einfacher testen lassen kann, erweitert der Bundesrat den Einsatz von Schnelltests. Bisher sind ausschliesslich Antigen-Schnelltests mittels Nasen-Rachenabstrich anerkannt. Künftig dürfen in Apotheken, Spitälern, Arztpraxen und Testzentren alle Arten von Schnelltests durchgeführt werden, die den Kriterien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entsprechen. Schnelltests können zudem neu auch bei Personen ohne erkennbare Symptome und ausserhalb der geltenden Testkriterien des BAG durchgeführt werden.